

**Auszugsweise Abschrift des Amtsblattes der braunschweigischen Staatsverwaltung
16. Jahrgang, Stück 5; Braunschweig, den 23. März 1937**

Inhalt:

24. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bodetal im Harz“ zwischen „Treseburg und Thale im preußischen Kreise Quedlinburg und im braunschweigischen Kreise Blankenburg
S. 37

24.

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet „Bodetal im Harz“ zwischen Treseburg und Thale im
preußischen Kreise Quedlinburg und im braunschweigischen Kreise Blankenburg.**

Erl. des Mdl vom 16.3.1937 Nr. J I 494/37.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 sowie 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Das Bodetal zwischen Treseburg und Thale in dem preußischen Kreis Quedlinburg und im braunschweigischen Kreise Blankenburg wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 475 ha und umfaßt

- a) auf preußischem Gebiet, die auf dem rechten Bodeufer gelegenen Distrikte 130, 131, 132, 140 (den nördlichen Teil), 155, 156 bis 161, auf dem linken Bodeufer die Distrikte 162, 163 und 164 des preußischen Forstamtes Thale,
- b) auf braunschweigischem Gebiet, die zwischen der Bode und der Kreisstraße von Treseburg und Thale gelegenen Hänge des herzoglichen Oberforstamtes.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei den höheren Naturschutzbehörden in Magdeburg und in Braunschweig, bei den unteren Naturschutzbehörden in Quedlinburg und Blankenburg sowie bei dem preußischen Forstamt Thale.

§ 3.

(1) Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) Straßen, Wege, Bahnen (auch Drahtseilbahnen) und Aufzüge aller Art anzulegen.

§ 4.

- (1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei. Die forstliche Bewirtschaftung darf nur im Plenterbetrieb erfolgen mit Ausnahme der in der Nähe der Kreisstraße von Treseburg nach Thale liegenden Abteilungen 1 b, 2 b, 3, 4a, 4e, 9a und 10c des Forstamtsbezirkes Blankenburg, die in der bisherigen Weise weiter bewirtschaftet werden dürfen.
- (2) Zu besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5.

- (1) Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6.

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtslatt der braunschweigischen Staatsverwaltung in Kraft, sie wird im Regierungsamtsblatt des Herr Regierungspräsidenten in Magdeburg ebenfalls veröffentlicht.

Braunschweig, den 16. März 1937.

Der Braunschweigische Minister des Innern

als höhere Naturschutzbehörde.

gez. Klagges.